

## **Satzung der Gemeinde Lohsa zur Gemeinnützigkeit kommunaler Kindertagesstätten**

Aufgrund von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), sowie § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat der Gemeinderat Lohsa am 13. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gemeinnützigkeit**

Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ in der Gemeinde Lohsa verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich- rechtliches Nutzungsverhältnis.

### **§ 2 Zweck des Betriebes**

Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung

- der Kindertagesstätte Weißkollm,
- der Kindertagesstätte Steinitz und
- der Kindertagesstätte Lohsa.

### **§ 3 Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ in der Gemeinde Lohsa ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelnutzung**

- (1) Die Mittel einschließlich der erhaltenen Spenden des Betriebes gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ der Gemeinde Lohsa dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln einschließlich der erhaltenen Spenden dieses Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Gemeinde Lohsa erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertagesstätten oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohsa, den 13. Mai 2003

Witschas  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.